

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.9.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1.10.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Klassische Archäologie des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studiumumfang, Studienbeginn
 - § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
 - § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
 - § 5 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
 - § 7 Studiumumfang
- IV. Orientierungsprüfung
 - § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung
 - § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote
 - § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
 - § 11 Bachelorarbeit
 - § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen
 - § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studiumumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Klassischer Archäologie dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich

fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Klassischen Archäologie begründen. ²Das Fach umfasst die gegenständlichen, visuell erfassbaren Zeugnisse (z. B. Architektur, Plastik, Keramik, Münzen) der griechischen, etruskischen und römischen Kultur sowie deren kulturelle Vorstufen und ihre Nachwirkungen. Der geographische Rahmen entspricht der Ausbreitung der griechischen und römischen Kultur mit den Kerngebieten Griechenland, Kleinasien und Italien, ferner den Provinzen des Römischen Reiches. Zeitlich umfasst die Klassische Archäologie einen Zeitraum von der späten Bronzezeit bis zur Spätantike. Das Fach beschäftigt sich sowohl mit der zweckdienlichen materiellen Lebenskultur als auch der intentionalen Gestaltung von Lebensräumen, Bauten und Bildwerken. Der Tübinger B.A.-Studiengang bietet zusätzlich zur Griechischen und Römischen Archäologie zwei Schwerpunkte, nämlich Kulturkontakte und Kulturtransfer zwischen diesen und anderen Kulturen des antiken Mittelmeerraums sowie die Antike Numismatik. Die ersten beiden Studienjahre des B.A.-Studiengangs vermitteln Grundlagen zur historischen Topographie des Mittelmeerraumes und der Epocheneinteilung. ³Die Studierenden sollen im 1. Studienjahr ein methodisches Instrumentarium zur Erschließung visueller Quellen ausbilden, sowie einen Überblick über die Charakteristika der archäologischen Hinterlassenschaft der griechischen Kultur erhalten. Im 2. Studienjahr werden die Eigenheiten der römischen Kultur verdeutlicht. Ferner vermittelt die Antike Numismatik die wirtschaftlichen Strukturen der antiken Gesellschaften und vertieft die methodische Kompetenz im Umgang mit antiker Bildsprache. Im 3. Studienjahr steht in der Lehre verstärkt das Verständnis der Klassischen Archäologie als Kultur- und Bildwissenschaft im Mittelpunkt. Hier trifft sie sich methodisch mit der Kunstgeschichte, speziell im Bereich der visuellen Kommunikation. Im Hinblick auf die Berufsvorbereitung wird die Fähigkeit zur anschaulichen Darstellung wissenschaftlicher Sachverhalte weiterentwickelt. Durch die B.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass der Studierende eine breit angelegte Kenntnis der antiken Kulturen des Mittelmeerraumes gewonnen, durch Beschreibung, Analyse und Interpretation die Befähigung zur Erschließung antiker Denkmäler erworben hat und mit der einschlägigen Fachliteratur umgehen kann.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Klassische Archäologie ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für das Studium des B.A in Klassischer Archäologie im Hauptfach sind Kenntnisse des Englischen notwendig. Im Hauptfach ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums bis zur B.A-Prüfung nachzuweisen. Die Zeit für den nachträglichen Erwerb des Latinums wird im Umfang von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Klassische Archäologie kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in 3 Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Klassischen Archäologie als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS (Modultabelle s. Anhang 1.1):

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2 1	KLA-BA-01	Einführungsmodul	9
	KLA-BA-02	Griechische Archäologie	9
2	KLA-BA-03	Römische Archäologie	9
2-3	KLA-BA-04	Importmodul 1: Alte Geschichte ¹	9
3	KLA-BA-05	Kulturkontakte - Kulturtransfer	9
4 4-5	KLA-BA-06	Antike Numismatik	9
	KLA-BA-07	Importmodul 2: Klassische Philologie ¹	9
5	KLA-BA-08	Vertiefung: Kontext und Funktion	12
6	KLA-BA-09	Vertiefung: Bildsprache	9
	KLA-BA-10	Prüfungsmodul: Bachelor-Arbeit Mündliche Prüfung	12 3

¹ Das Importmodul kann alternativ in den Fächern Kunstgeschichte, Kulturen des Alten Orients, Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie absolviert werden (s. Modulhandbuch). Wählt ein Studierender Geschichtswissenschaft, Latein oder Griechisch als Nebenfach, muss das Importmodul in einem anderen Fach absolviert werden s. § 4 Abs. 3.

² Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind insgesamt 21 LP zu absolvieren. Drei Veranstaltungen bietet das Institut für Klassische Archäologie an: KLA-BA-11.1, KLA-BA-11.2 und KLA-BA-11.3 (siehe Modulhandbuch). Die restlichen 8 LP im Modul KLA-BA-12 sind außerhalb des Instituts zu erbringen (Career-Service, Sprachenzentrum, Praktikum).

(3) Das Studium der Klassischen Archäologie als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS (Modultabelle s. Anhang 1.2).

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	KLA-BA-01	Einführungsmodul	9
	KLA-BA-13	Arbeitstechniken	6
2	KLA-BA-03	Römische Archäologie	9
3	KLA-BA-02	Griechische Archäologie	9

4	KLA-BA-06	Antike Numismatik	9
5	KLA-BA-05	Kulturkontakte - Kulturtransfer	9
6	KLA-BA-09	Vertiefung Bildsprache	9

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) ¹ Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen
4. Praktika/Feldprojekte
5. Exkursionen
6. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

(2) Die Module enthalten Vorlesungen, Seminare, Übungen und Tutorien, die zur Ausbildung der wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden und zur Vermittlung eines Überblicks über die Fachinhalte dienen.

(3) Bei den Modulen KLA-BA-04 und KLA-BA-07 handelt es sich um Importmodule. Das Modul KA-BA-04 ist in der Alten Geschichte zu absolvieren, das Modul KLA-BA-07 in der Klassischen Philologie (Moduleinheiten und Prüfungsleistungen s. Modulhandbuch, Modul KLA-BA-04 und KLA-BA-07). Wählt ein Studierender Alte Geschichte als Nebenfach, muss das Modul 4 in einem der folgenden Fächer absolviert werden: Kulturen des Alten Orients, Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters oder Kunstgeschichte (Moduleinheiten und Prüfungsleistungen s. Modulhandbuch, Modul 4). Wählt ein Studierender Latein oder Griechisch als Nebenfach muss das Modul KLA-BA-07 ebenfalls in einem der genannten Fächer absolviert werden (Moduleinheiten und Prüfungsleistungen s. Modulhandbuch, Modul KLA-BA-07). Der Arbeitsaufwand in den Modulen KLA-BA-04 und KLA-BA-07 muss jeweils mindestens 9 LP entsprechen.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module: KLA-BA-01 bis KLA-BA-03 (Einzelheiten s. Modulhandbuch)

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module: KLA-BA-01 und KLA-BA-03 (Einzelheiten s. Modulhandbuch)

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen

2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul KLA-BA-04
- Modul KLA-BA-05
- Modul KLA-BA-06

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul KLA-BA-02
- Modul KLA-BA-06

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25 % aus der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (Bachelor-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 75 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

- (2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Klassische Archäologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Klassische Archäologie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Klassische Archäologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Klassische Archäologie nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 1.10.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor